



ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

KOMMISSION PSYCHOTHERAPIE IN INSTITUTIONEN

BUVO-Vorlage November 2010

Geschäftsordnung

§ 1. Rechtsgrundlage

1. Die Kommission Psychotherapie in Institutionen wird durch den Bundesvorstand eingerichtet.

§ 2. Zusammensetzung, Bestellung und Funktionsdauer

1. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Von den Landesverbänden werden je eine Delegierte und eine Ersatzdelegierte namhaft gemacht, vom Präsidium eine Delegierte entsandt.
2. Wenn ein Landesverband keine Delegierte entsendet, dann reduziert sich die Zusammensetzung der Kommission vorübergehend um 1.
3. Der Vorsitz wird von einem Kommissionsmitglied übernommen. Es wird durch die Kommission für 2 Jahre gewählt.
4. Die Funktionsdauer für Mitglieder aus den Landesverbänden wird vom jeweiligen Landesverband bestimmt. Die Funktionsdauer für das Präsidiumsmitglied ist an die Funktion im Präsidium gebunden.
5. Scheidet ein Mitglied der Kommission Psychotherapie in Institutionen aus, ist der Sitz vom zuständigen Landesverband bzw. Präsidium in der dem Ausscheiden folgenden Sitzung nachzubesetzen.

§ 3. Arbeitsweise

1. Sitzungen werden vom Vorsitz führenden Mitglied nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich einberufen. Zur Vorbereitung sind Telefonkonferenzen und Internet nach Möglichkeit zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Die Ergebnisse werden vom Vorsitz führenden Mitglied gemäß den Richtlinien der Die Kommission Psychotherapie in Institutionen dem Bundesvorstand als Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4. Ziele und Aufgaben

1. Vertretung der Psychotherapie in Institutionen
2. Vertretung der in Institutionen beschäftigten PsychotherapeutInnen und in Ausbildungen Befindlichen
3. Inhaltliche Weiterentwicklung der Psychotherapie in Institutionen (bundesweite Mindeststandards, Regelwerk, berufsethische Fragen, etc.)
4. Österreichweite Koordination
5. Einhaltung des Psychotherapiegesetzes in Institutionen

§ 5. Gültigkeit

Geschäftsordnung und Richtlinien für die Kommission Psychotherapie in Institutionen tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundesvorstand in Kraft.